

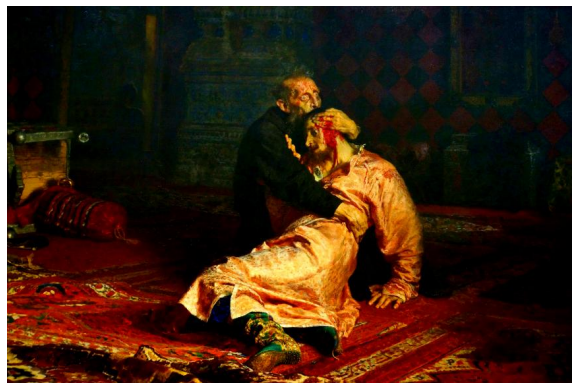
# Leihverträge

## das unterschätzte Risiko

Säureattentat , Vandalismus, Raub,  
einfache Wegnahme, Elementarschäden



Besprühen mit Farbe, Diebstahl, Transport,  
Insektenbefall, Beschlagnahme Zoll,  
Eingriff von hoher Hand,



- § 598 bis 606 BGB
  - Vertrag zwischen Verleiher und Leihnehmer
  - Merkmale
    - Unentgeltlich **ohne** Leihgebühr
    - Zum vertragsgemäßen Gebrauch
    - Rückgabepflicht der selben Sache
- Haftung des Leihnehmers bei Verschuldung
- Der Leihnehmer hat seine finanzielle Leistungsfähigkeit immer zu vertreten („Geld hat man zu haben“ – Prinzip der unbeschränkten Vermögenshaftung), er kann sich also nicht darauf berufen, dass ihm infolge Geldmangels die Zahlung unmöglich sei.**
- Der Entlehner haftet nicht für (unverschuldeten) Zufall.

# Unterscheidung Haftpflicht- zur Kunstversicherung

- Die wichtigsten Ausschlüsse bei der Haftpflichtversicherung
- Vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind in der H nie gedeckt.
- Schäden durch deliktunfähige Personen
- Keine Schadensersatzansprüche zwischen den Versicherten innerhalb eines Vertrags
- Allmählichkeitsschäden
- Mietsachschäden und solche an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Dingen
- Von Vorsatz ist
- nur der Leiter der Einrichtung ausgeschlossen
- Alle anderen Schäden werden durch eine Kunstversicherung abgedeckt.
- Zusätzlich Ungezieferbefall,
- Eigenes Missgeschick
- All Risk heißt Versicherung für Ausstellung, Depot, Zwischenlager und jeden Transport.

# Der Leihvertrag ( national )

- 7000 Museen und Ausstellungshäuser gibt es in Deutschland  
Kaum ein Leihvertrag gleicht dem anderen.  
Bei der Vertragsgestaltung gilt Privatautonomie.  
Es sind im Rahmen der Rechtsordnung eigenverantwortlich Regelungen zu treffen.  
Viele sind mangelhaft, manche falsch und einige unsittlich.  
**Leihverträge, in denen eine Leihgebühr festgeschrieben ist, sind Mietverträge und sind juristisch völlig anders zu bewerten.**

DMB hat Standardleihvertrag entwickelt.

Dieser ist unter „ [www.ne-mo-org](http://www.ne-mo-org)“ Loan Agreement in vielen Sprachen abrufbar. Hier müssen Festlegungen des „Freien Geleits“ , „Cites“ und „Zoll“ usw. enfließen.

Unser Verband verweist neben dem DMB Vertrag für Leihgaben auf unserem Vertrag – Leihvertrag für Leihnehmer und Vertrag für Leihgeber.

# Unterschied zwischen Miete und Leihe

- **Miete**

Mietvertrag

aktiver Gebrauch der Mietsache

Mietzins und -dauer ist vereinbart

Strafe bei Mietzeitüberschreitung

Der Vermieter trägt die Lasten der Mietsache ( § 535 BGB )

Vermieter trägt Versicherungskosten und ist für den Unterhalt der Sache verantwortlich.

Selbstbehalte sind nur bei Kaskoversicherungen zulässig.



- **Leihe**

Leihvertrag im Kunstbereich

Unentgeltlich

Mit Auflagen verbunden

( Klima, Beleuchtung usw. )

Leihnehmer bezahlt der Versicherung, Transport, Verpackung und Kurier.

Haftung regelt BGB § 267 Verschuldensprinzip

„... wer einem anderen schuldhaft einen Schaden zufügt, hat den geschädigten durch Zahlung so zu stellen, als sei der Schaden nicht eingetreten.

Unabhängig , ob dafür eine Versicherung aufkommt oder nicht.“

### **Beweislastumkehr**

Der Leihnehmer muss beweisen, das er den Schaden nicht zu vertreten hat.

# Leihvertrag befristet

- **Mindestforderung an Klauseln im Leihvertrag**
- Name und Anschrift des Leihgebers und –nehmers
- Zweck der Leihe
- Versicherungswert ( deklariert oder feste Taxe )
- Versicherungsort und Art der Versicherung
- Beschreibung des Leihgegenstandes ( bzw. Exponatenliste )
- Dauer der Leihe
- Transport – Art und Verantwortlichkeit
- Zusatzvereinbarungen wenn erforderlich ( Klima, Urheberrecht usw. )
- Kostenträger

# Die Dauerleihgabe – Ein in der Museumspraxis gängiger, rechtlich aber unscharfer und weitgehend ungeklärter Begriff

## Rechtliche Seite

- Der museumsgängige Begriff Dauerleihgabe existiert im Gesetz nicht.
- Ist ein Dauerleihvertrag vereinbart, so kann der Verleiher in der Regel nicht vor Ablauf von 30 Jahren die Kunstwerke herausverlangen. ( OLG Celle U9/94) ( Kontra §§ 598ff BGB)
- Eigentümer besitzt ein Rückforderungsrecht nach § 604 Abs. 3 BGB. Kein besonderer, zur Kündigung berechtigender Umstand ist der Tod des Verleihers.
- Droht dem Leihgeber Insolvenz, entscheidet das Gericht für den Leihgeber.
- 500 Bilder hat ein Leihgeber wegen des Kulturgutschutzgesetzes an dem MdbK Leipzig abgezogen.

## Motive für einen privaten Leihgeber

- Die Dauerleihgabe ist, wie ihr unschöner Name verrät, die hässlich Tante des Geschenks.
- Man trägt das Risiko des Eigentümers
- Zahlt die Versicherung
- Spart dem privaten Leihgeber durch 10 Jahre Verwahrung die Erbschaftssteuer.

### **Kunstspekulant im Gönnergewand**

Der Wert der Leihgabe steigt im Museum.  
Dauerleihgaben sind in der Regel Geschenke für den Leihgeber.  
Galeristen nutzen diese Chance in zunehmenden Maß.

# Fehler und Fallen bei der Vertragsgestaltung befristeter Vertrag

- Wertangabe – Vertrag ohne Wert ist nichts wert.
- Der Wert muss nachvollziehbar und nachweisbar sein.
- Versicherung „von Nagel zu Nagel“ bei hochwertigen Sachen vereinbaren. ( Allgefahrendeckung )
- Bei Sachzeugen aus Kostengründen einfache Deckung.
- Entleiher Haftung (in Deutschland: § 599 BGB) sollte nicht ausgehebelt werden. ( sittenwidrig )
- Leihgaben sollen über die eigene Versicherung gedeckt werden. Kosten trägt der Leihnehmer.
- Leihverträge ohne Fristen sind nicht automatisch ein Dauerleihvertrag. Kündigung ist täglich möglich.

